



Lehr- und Ausbildungsordnung des Niedersächsischen Badminton-Verband e.V.

§ 1

- 1.1 Zur Förderung des Lehr- und Ausbildungswesens im NBV wird der NBV-Lehrausschuss gebildet. Er wird unter Beachtung von § 3 der NBV-Satzung in eigener Verantwortung tätig, soweit die Satzung des NBV und diese Ordnung dies vorsehen.

§ 2

- 2.1 Dem Lehrausschuss gehören an:
1. der Lehrwart als Vorsitzender
 2. der Referent für das Ausbildungswesen
 3. der Referent für Schulsport und Lehrerausbildung
 4. der Referent für den Leistungssport
 5. der Referent für den Breitensport
- 2.2 Die Referenten beruft der Vorstand, wobei der Lehrwart das Vorschlagsrecht hat.
- 2.3 Der Lehrwart und die Referenten unter 2, 3, 4 sollen die Qualifikation eines B-Trainers haben, der für den Schulsport und die Lehrerausbildung zuständige Referent soll ausgebildeter Sportlehrer sein.

§ 3

- 3.1 Aufgaben des Lehrausschusses sind insbesondere:
1. die Planung und Durchführung der Aus- und Fortbildung von Spielern und Trainern auf allen Ebenen des NBV. Der Lehrausschuss kann Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf die Bezirksfachverbände delegieren.
 2. die Förderung des Breitensports.
 3. die Förderung der Aus- und Fortbildung von Sportlehrern im Ausbildungsfach Badminton
 4. die Förderung des Badmintonports in der Schule.



§ 4

- 4.1 Zu den Sitzungen des Lehrausschusses sollen die Vorsitzenden des NBV-Spielausschusses und des NBV-Jugendausschusses beratend zugezogen werden, wenn grundsätzliche Fragen behandelt werden, die die Zuständigkeit ihrer Ausschüsse berühren.
- 4.2 Die Einberufung sowie die Durchführung der Sitzungen des Lehrausschusses regelt § 18 der NBV-Geschäftsordnung.

§ 5

Erweiterter Lehrausschuss

- 5.1 Dem erweiterten Lehrausschuss gehören an:
 - 1. der NBV-Lehrausschuss
 - 2. die Lehrwarte der Bezirksfachverbände bzw. deren Stellvertreter.
 - 3. der NBV-Schiedsrichterwart
- 5.2 Der erweiterte Lehrausschuss wird durch den NBV-Lehrwart einberufen bzw. auf Antrag der Bezirkslehrwarte.

§ 6

- 6.1 Die Mittel für die Tätigkeit des Lehrausschusses werden im Haushaltsplan des NBV gesondert ausgewiesen.
- 6.2 Über ihre Verwendung ist gemäß den Bestimmungen der Finanz- und Kassenordnung des NBV abzurechnen.